

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 12. Oktober 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 12. Oktober 2016 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A. Arbeitsrechtsregelung zur Ausschlussfrist gemäß § 54 AVR-Bayern

§ 1

§ 54 AVR-Bayern wird in Absatz 1 ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„§ 54 Ausschlussfristen

(1) Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin oder vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

(2) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

B. Arbeitsrechtsregelung zum Entgeltbegriff

§ 1

1. § 33 Abs. 1 AVR-Bayern wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

„(1) Das Entgelt des Dienstnehmers/ der Dienstnehmerin besteht aus dem Grundentgelt gemäß der für das jeweilige Kalenderjahr anzuwendenden Tabelle (Anlagen 3 und 3a) sowie gegebenenfalls der Zulage nach Anmerkung 18 Anlage 2, der Zulage nach § 32 Absatz 6 und/ oder der Besitzstandszulage nach § 4 Anlage 1.“

2. § 5 Anlage 1 AVR-Bayern „Flexibilisierung der Entgelte auf betrieblicher Ebene“ wird ersatzlos gestrichen. § 5 Anlage 1 AVR-Bayern bleibt damit unbesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.

C. Arbeitsrechtsregelung zur Bereitschaftsdienstregelung bei Teilzeitmitarbeitenden

§ 1

In Anlage 11 Abschnitt B. Abs. 3 wird der Verweis auf § 31 AVR-Bayern gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(3) Durch Bereitschaftsdienst kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 16 Stunden verlängert werden.

Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die Dienstvereinbarung muss vorsehen, dass entweder im Anschluss an eine über 16-stündige Arbeitszeit dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden muss oder der Ausgleichszeitraum auf 6 Monate beschränkt wird.

Durch Dienstvereinbarung kann weiterhin die tägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über 8 Stunden verlängert werden. In der Dienstvereinbarung ist der Personenkreis festzulegen, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann. Die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich kann nur mit der schriftlichen Einwilligung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers erfolgen. Die Einwilligung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit je Kalenderjahr darf dabei 58 Stunden nicht überschreiten. Erreicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, muss dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin in der darauf folgenden Woche mindestens 2 x 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden.

In den Fällen, in denen der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin Teilzeitarbeit gem. § 8 TzBfG zur tatsächlichen Betreuung mindestens eines minderjährigen Kindes oder zur Pflege eines/ einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen vereinbart hat, verringern sich die Höchstgrenzen der Arbeitszeit in den Unterabsätzen 1 bis 3 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten verringert worden ist. Dabei werden sowohl die Höchstarbeitsstunden als auch die Bereitschaftsdienste ab einem Wert von 0,5 auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst auf-, bei Werten, die unter 0,5 liegen, wird auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst abgerundet. Mit Zustimmung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.

D. Arbeitsrechtsregelung Höhergruppierung

§ 1

§ 32 Absatz 5 AVR-Bayern wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Wird dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin durch ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers / der Dienstgeberin nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die in ihrer Gesamtheit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner / ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, so ist er / sie mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihm / ihr die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, gemäß Absatz 1 Satz 1 in den 1. Monat der Stufe der höheren Entgeltgruppe einzugruppieren, die zu einer sofortigen Steigerung des Dienstnehmerbruttoentgeltes um mindestens 50,00 Euro führt (bezogen auf das Vollzeitentgelt), mindestens jedoch in die Stufe 2.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.